



SATZUNG

DER DEUTSCHEN LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT

ORTSGRUPPE ROCKENHAUSEN

VOM

I. Name, Sitz, Zweck

§ 1 Name, Sitz

§ 2 Zweck

II. Mitgliedschaft und Gliederung

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Verhältnis zum DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz und
zum DLRG Bezirk Nahe-Hunsrück

§ 5 DLRG-Stützpunkte

§ 6 DLRG-Jugend

III. Organe

§ 7 Jahreshauptversammlung

§ 8 Vorstand

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 9 Ordnungen, Richtlinien, Anweisungen, Prüfungen

§ 10 Ehrungen

§ 11 Material

§ 12 Geschäftsordnung

§ 13 Geschäftsjahr

V. Schlußbestimmungen

§ 14 Satzungsänderung

§ 15 Auflösung

§ 16 Inkrafttreten

I. Name, Sitz, Zweck

§ 1

Name, Sitz

(1) Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Rockenhausen ist eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG). Sie gehört als Untergliederung zum DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz und zum DLRG Bezirk Nahe-Hunsrück. Sie führt den Namen "Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Rockenhausen" (DLRG Rockenhausen). Seit Eintragung in das Vereinsregister führt sie den Namenszusatz "e.V.".

(2) Die DLRG Rockenhausen nimmt die Aufgaben der DLRG in dem vom DLRG Bezirk Nahe-Hunsrück zugewiesenen Bereich der Gemeinde Rockenhausen wahr.

(3) Vereinssitz der DLRG Rockenhausen ist Rockenhausen.

§ 2

Zweck

(1) Die DLRG Rockenhausen ist eine gemeinnützige, unmittelbare, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die vordringliche Aufgabe der DLRG Rockenhausen ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen. Hierzu gehören insbesondere:

- 1. Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser**
- 2. Förderung des Kleinkinderschwimmens, des Anfängerschwimmens, des Schwimmens mit Senioren und des Schwimmens mit Behinderten**
- 3. Förderung des Schulschwimmunterrichts**
- 4. Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Rettungstauchern, Bootsführern, Funkern und Helfern für die Durchführung des Kleinkinderschwimmens, sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse**
- 5. Aus- und Fortbildung für die Hilfsmaßnahmen in Notfällen, sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse**
- 6. Planung und Organisation des Wasserrettungsdienstes**
- 7. Mitwirkung bei der Abwendung von Katatropen**
- 8. Mitwirkung im Rahmen der Rettungsdienstgesetze des Landes Rheinland-Pfalz**
- 9. Förderung jugendpflegerischer Arbeit**

- 10. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser**
- 11. Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe**
- 12. Zusammenarbeit mit regionalen und lokalen Organisationen und Institutionen**
- 13. Werbung für die Ziele der DLRG**

soweit diese Aufgaben nicht vom DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz oder vom DLRG Bezirk Nahe Hunsrück wahrgenommen werden.

(3) Mittel der DLRG Rockenhausen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Rockenhausen.

(4) Die DLRG Rockenhausen darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck der DLRG Rockenhausen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

II. Mitgliedschaft und Gliederung

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der DLRG Rockenhausen können natürliche und juristische Personen sein. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung diese Satzung, die Satzung des DLRG Bezirks Nahe-Hunsrück und die Satzung des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz sowie die geltenden Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand der DLRG Rockenhausen gerichteter schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei beschränkter Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.

(3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand der DLRG Rockenhausen. Der Antrag gilt an angenommen, wenn ihm nicht binnen sechs Wochen nach Antragstellung widersprochen wird.

(4) In der DLRG Rockenhausen übt das Mitglied seine Rechte persönlich aus. Gegenüber den überörtlichen Gliederungen der DLRG wird es durch gewählte Delegierte oder den Vorsitzenden vertreten.

(5) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, daß die Beitragszahlung für das laufende oder das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.

(6) Das Stimmrecht besteht erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Das passive Wahlrecht besteht mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen der DLRG Rockenhausen können nur Mitglieder der DLRG ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Bezirksjugendordnung des DLRG Bezirks Nahe-Hunsrück; bei Fehlen einer Bezirksjugendordnung die Landesjugendordnung der DLRG-Jugend Rheinland-Pfalz.

(7) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluß. Die Austrittserklärung eines Mitglieds muß schriftlich einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand der DLRG Rockenhausen zugegangen sein. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Unbeschadet der Satzungsbestimmungen des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz kann ein Mitglied durch Beschluß des Vorstandes der DLRG Rockenhausen als Mitglied gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit der Zahlung von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist; die Streichung darf erst erfolgen, wenn nach der Absendung der zweiten Aufforderung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Aufforderung die Streichung angedroht wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden. Den Ausschluß aus der DLRG regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung.

(8) Gegen ein Mitglied kann das Schieds- und Ehrengericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

1. Rüge oder Verwarnung
2. zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe
3. befristeter oder dauernder Ausschluß von Wahlfunktionen
4. befristeter oder dauernder Ausschluß aus der DLRG
5. Aberkennung ausgesprochener Ehrungen
6. zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften bzw. im internationalen Bereich der International Life Saving Federation (ILS)

Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im übrigen gilt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung.

(9) Die Mitglieder haben die für die DLRG Rockenhausen durch die Jahreshauptversammlung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten. Mitglieder haben ferner etwaige durch die Jahreshauptversammlung festgelegte Aufnahmegebühren zu entrichten.

(10) Ehrenmitglieder der DLRG Rockenhausen sind von der Beitragspflicht befreit. Die an die übergeordneten Gliederungen abzuführenden Beitragsanteile trägt die DLRG Rockenhausen.

(11) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus seiner Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen an die DLRG Rockenhausen abzugeben.

(12) Bei der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.

(13) Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die DLRG Rockenhausen nicht verpflichtet.

(14) Mitglieder, die haupt- oder nebenamtlich gegen Entgelt in der DLRG Rockenhausen tätig sind, können nicht gleichzeitig in eine Funktion der DLRG Rockenhausen gewählt oder mit der Wahrnehmung der sich aus dieser Funktion ergebenden Geschäfte beauftragt werden.

§ 4

Verhältnis zum DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz und zum DLRG Bezirk Nahe-Hunsrück

(1) Gründung und Satzung der DLRG Rockenhausen bedürfen der Genehmigung des Bezirks Nahe-Hunsrück.

(2) Das Präsidium des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz und der Vorstand des DLRG Bezirks Nahe-Hunsrück sind jeweils berechtigt, die Arbeit der DLRG Rockenhausen zu überprüfen. Die DLRG Rockenhausen hat dem DLRG Bezirk Niederschriften über Jahreshauptversammlungen und außerordentlichen Hauptversammlungen binnen zwei Monaten und Jahresberichte, insbesondere Technische Berichte, die Beitragsabrechnung sowie die Vorstandsliste fristgerecht vorzulegen. Sie hat die festgesetzten Beitragsanteile pünktlich und unter Berücksichtigung der vom DLRG – Landesverband Rheinland-Pfalz und vom DLRG Bezirk Nahe-Hunsrück festgelegten Zahlungsmodalitäten zu entrichten. Die Termin für die Vorlage von Unterlagen und die Leistung von Zahlungen werden durch die Organe des DLRG – Landesverbandes Rheinland-Pfalz und des DLRG Bezirks Nahe-Hunsrück festgesetzt.

(3) Das Stimmrecht in Bezirkstagungen und Bezirksrat können die Vertreter der DLRG Rockenhausen nur ausüben, wenn die DLRG Rockenhausen die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus Absatz 2 sowie ihrer sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem DLRG Bezirk Nahe-Hunsrück bis zur Eröffnung der jeweiligen Tagesordnung nachweist.

§ 5

DLRG – Stützpunkte

(1) Die DLRG Rockenhausen kann in ihrem Bereich DLRG-Stützpunkte bilden, wenn die den satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG förderlich und aus organisatorischen Gründen notwendig ist. Der Stützpunkt ist durch einen Stützpunktleiter zu betreuen. Der Stützpunktleiter ist von der Jahreshauptversammlung der DLRG Rockenhausen zu wählen; die Wahl bedarf der Zustimmung des Bezirks.

(2) Zur Unterstützung des Stützpunktleiters können Mitarbeiter in sinngemäßer Anwendung des § 8 vom Vorstand der DLRG Rockenhausen ernannt werden.

§ 6

DLRG – Jugend

(1) Die DLRG – Jugend ist eine Gemeinschaft junger Mitglieder in der DLRG Rockenhausen.

(2) Die Bildung von DLRG – Jugendgruppen und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von jugendpflegerischen Aufgaben erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.

(3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Bezirksjugendordnung des DLRG-Bezirks Nahe-Hunsrück; bei Fehlen einer Bezirksjugendordnung nach der Landesjugendordnung der DLRG-Jugend Rheinland-Pfalz.

III. Organe

§ 7

Jahreshauptversammlung

(1) Die Jahreshauptversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der DLRG Rockenhausen.

(2) Jedes Mitglied der DLRG Rockenhausen nach Vollendung des 16. Lebensjahres hat eine Stimme.

(3) Die Jahreshauptversammlung findet einmal im Jahr statt, möglichst im ersten Quartal. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(4) Zur Jahreshauptversammlung muß schriftlich oder durch einmalige Veröffentlichung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Geschäftsanzeigers (Wochenblatts) der Verbandsgemeinde Rockenhausen mindestens einen Monat vorher, zu einer außerordentlichen Hauptversammlung mindestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden.

(5) Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen schriftlich spätestens zwei Wochen, Anträge zu einer außerordentlichen Hauptversammlung eine Woche vorher beim Vorstand eingereicht werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Hauptversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Anträge, die nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt eingehen oder in der Versammlung eingebracht werden (Dringlichkeitsanträge), können nur behandelt werden, wenn die anwesenden Stimmberechtigten mit Zweidrittelmehrheit die Behandlung zulassen.

(6) Die Jahreshauptversammlung und die außerordentliche Hauptversammlung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

(7) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Hauptversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht diese Satzung etwas anderes vorschreibt oder die geheime Abstimmung von einem Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

(8) Die Jahreshauptversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten der DLRG Rockenhausen. Sie nimmt die Berichte der Mitglieder des Vorstandes entgegen und ist zuständig für die

1. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter
2. Wahl der Kassenprüfer und deren Stellvertreter
3. Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
4. Festsetzung der Beiträge, einschließlich der an die übergeordneten Gliederungen abzuführenden Beitragsanteile, sowie für die Festsetzung etwaiger Aufnahmegebühren
5. Entscheidung über Anträge
6. Satzungsänderungen
7. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
8. Entscheidung über die Auflösung der DLRG Rockenhausen
9. Wahl der Delegierten, die die DLRG Rockenhausen bei allen Bezirkstagungen bis zur nächsten Jahreshauptversammlung mit Wahlen vertreten.

(9) Der Vorsitzende beruft die Jahreshauptversammlung und die außerordentliche Hauptversammlung ein, bestimmt deren äußeren Rahmen und leitet sie. Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

(1) Den Vorstand der DLRG Rockenhausen bilden

- 1. 1. Vorsitzende(r)**
- 2. stellvertretende (r) Vorsitzende (r)**
- 3. Geschäftsführer (in)**
- 4. Technische (r) Leiter (in) (Leiter Ausbildung/Einsatz)**
- 5. Kassenwart (in)**
- 6. ärztliche (r) Beirat / Beirätin**
- 7. stimmrechtlose Beisitzer (innen)**
 Beisitzer (innen) sind alle Übungsleiter (innen), die kein stimmberechtigtes Vorstandsmandat wahrnehmen. Bis zu drei weitere Personen können als Beisitzer hinzugewählt werden.

Die in Nummer 3 bis 6 können eine (n) Stellvertreter (in) haben. Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes dürfen grundsätzlich ein zweites Amt innerhalb der Vorstandschaft übernehmen. Der Schatzmeister darf nicht gleichzeitig 1. Vorsitzende (r) oder stellvertretende (r) Vorsitzende (r) sein; der (die) 1. Vorsitzende darf nicht gleichzeitig stellvertretende (r) Vorsitzende (r) sein.

Jedes Mitglied des Vorstands hat eine Stimme.

Der (die) 1. Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern gilt als vereinbart, daß der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

(3) Die Amtszeit der in Absatz 1 Genannten beträgt drei Jahre

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes endet mit Rücktritt, Abwahl oder Wahl eines Nachfolgers. Die Stimmberechtigung endet mit dem Rücktritt, der vollendeten Abwahl oder mit Beginn der Neuwahlen. Eine Abwahl eines Mitglieds des Vorstands kann nur auf einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

(5) Die Wahl des 1. Vorsitzenden und des/der Stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt geheim in getrennten Wahlgängen. Wenn kein Stimmberechtigter widerspricht, kann in allen übrigen Fällen offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Bewerbern eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den

beiden Bewerbern mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erzielt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(7) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, beauftragt der Vorstand ein geeignetes Mitglied der DLRG Rockenhausen mit der Wahrnehmung der Geschäfte. Scheidet der 1. Vorsitzende aus, ist eine Neuwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung unverzüglich durchzuführen.

(8) Der Vorstand leitet die DLRG Rockenhausen. Er führt die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Hauptversammlung aus. Die laufende Geschäftsführung obliegt dem Vorsitzenden.

(9) Der Vorstand kann auf Vorschlag des Technischen Leiters Referatsleiter für besondere Aufgaben, z.B. für Rettungstauchen, Bootsführen, Information und Kommunikation, Wasserrettungsdienst oder Kleinkinderschwimmen bestellen und abberufen. Ihre Bestellung endet spätestens mit Beginn der Neuwahlen des Vorstands.

(10) Der Vorstand tagt nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens vier Mitgliedern des Vorstands. Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuladen; sind alle Mitglieder des Vorstandes einverstanden, kann auf die Ladungsfrist und auf das Erfordernis der Schriftform für die Einladung verzichtet werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Der Vertreter eines Mitgliedes des Vorstandes hat nur Stimmrecht, wenn das Mitglied des Vorstands nicht anwesend ist. Für die Beschlußfassung im Vorstand findet § 7 Absatz 7 Sätze 1 bis 3 und für die Niederschrift § 7 Absatz 9 Satz 2 entsprechende Anwendung. Die vom Vorstand bestellten Referatsleiter können zu Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden und haben in ihrem Sachgebiet Stimmrecht. Über nicht in der Tagesordnung aufgeführte Angelegenheiten kann auf Beschluß der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes beraten und beschlossen werden.

IV. Sonstige Bestimmungen

Ordnungen, Richtlinien, Anweisungen, Prüfungen

(1) Die von den Organen und Gremien der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. erlassenen Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen sind für alle Mitglieder bindend.

(2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Rockenhausen Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für die Prüfer der DLRG Rockenhausen und für die Prüfungsteilnehmer bindend.

§ 10

Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung.

§ 11

Material

Das zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben benötigte DLRG-Material wird von der DLRG vertrieben. Material, das nicht über die DLRG bezogen wird, muß den Gestaltungsvorschriften der DLRG entsprechen.

§ 12

Geschäftsordnung

Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen kann der Vorstand der DLRG Rockenhausen eine Geschäftsordnung erlassen. Die Geschäftsordnung muß mit der Geschäftsordnung des DLRG-Bezirks Nahe-Hunsrück in Einklang stehen. Im übrigen gilt für die DLRG Rockenhausen die Geschäftsordnung des DLRG-Bezirks Nahe-Hunsrück.

§ 13

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Schlußbestimmungen

§ 14

Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen beschließt gemäß § 7 Absatz 8 die Jahreshauptversammlung oder die außerordentliche Hauptversammlung. Zu einem Beschluß einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Die Satzungsänderung muß im Wortlaut und mit einer schriftlichen Begründung mit der Einladung zur Hauptversammlung bekanntgemacht werden.

(3) Der Vorstand der DLRG Rockenhausen wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen gefordert werden, selbst zu beschließen.

§ 15

Auflösung

(1) Die Auflösung der DLRG Rockenhausen kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens sechs Wochen vorher einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung der DLRG Rockenhausen oder bei Wegfall ihres bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt deren Vermögen nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes an den DLRG Bezirk Nahe – Hunsrück zwecks Verwendung für die Schaffung und Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen zur Bekämpfung des Ertrinkungstodes.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung ist durch die Jahreshauptversammlung der DLRG Rockenhausen am 13.04.2007 in Rockenhausen beschlossen worden.

(2) Die Satzung ist am 19.04.2007 im Vereinsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern unter dem Aktenzeichen VR 1106 RO eingetragen.

(3) Die Satzung ist mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft getreten. Gleichzeitig tritt die am 20. Mai 1970 durch die Mitgliederversammlung beschlossene Satzung mit den nachfolgend beschlossenen Änderungen außer Kraft.